

Junger Kammerchor Ostwürttemberg

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Junger Kammerchor Ostwürttemberg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidenheim eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Zusammenführung von jugendlichen und jungen erwachsenen Sängerinnen und Sängern aus der Region Ostwürttemberg zur Durchführung von Probenphasen, Auftritten und eigenständigen Konzerten. Der Verein leistet hiermit einen aktiven Beitrag in den Bereichen Kultur und Jugendbildung zur Gewinnung und Förderung des sängerischen Nachwuchses und künftiger Chorleiter. Mit dem Ensemble wird eine hochstehende künstlerische Qualität und kontinuierliche Weiterentwicklung angestrebt. Damit wird auch die sängerische Nachwuchsarbeit der Musikschulen und Chöre vor Ort unterstützt. Insbesondere macht es sich der Verein zur Aufgabe, die regionale Identität der Bürger Ostwürttembergs zu fördern und zu stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben setzt der Verein eine künstlerische Leitung ein.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Der Vorstand kann besonders verdienten Förderern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode; bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 31. Oktober an den Vorstand zu richten ist und mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam wird
 - c) durch Ausschluss für den Fall, dass sich das Mitglied in Widerspruch zu den erklärten

Zielen des Vereins setzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Spenden und Beiträge

1. Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben und Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zweckes entgegenzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied und ein förderndes Mitglied - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss des Mitglieds, soweit die Mitgliederversammlung angerufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie ist mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist aufgrund

einer schriftlichen Vollmacht möglich. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen oder mehrere Ehrenvorsitzende(n) berufen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Regionalvorsitzenden der Musikschulen Ostwürttembergs
einem Musiklehrer der weiterführenden Schulen in Ostwürttemberg
einem Vertreter der Kirchenmusik in Ostwürttemberg
dem Vorsitzenden des Eugen-Jaekle-Chorverbandes
 - g) dem Direktor der Internationalen Musikschulakademie Schloss Kapfenburg.Mit Ausnahme der Buchstaben a) - c) ist eine Ämterhäufung möglich.
Die künstlerische Leitung und die Chorsprecher (4 von Chormitgliedern gewählte Vertreter) haben beratende Funktion und werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Alleinvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sowie der Geschäftsführer.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann dazu eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Leitern der Musikschulen
 - b) zwei Musiklehrern der weiterführenden Schulen
 - c) zwei Delegierten der Chorverbände

d) zwei Kirchenmusikern

Vom 1. Vorsitzenden können weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in den Beirat berufen werden.

2. Der Beirat unterstützt die Aufgaben des Vereins.
Er hat beratende Funktion.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden berufen; sie müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese. Er kann ein weiteres Vorstandsmitglied mit der Sitzungsleitung beauftragen.

§ 9 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf außerdem keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand und die Mitglieder des Beirates haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit in diesem Amt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei bei der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer. Der Kassenbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein mit gleicher Zielsetzung in der Region Ostwürttemberg.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 14 Haftungsausschluss

Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vorstandes haben gegen den Verein einen Freistellungsanspruch bezüglich Schadensersatzansprüchen aus Inausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangenen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn der Schadensfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Heidenheim, 25.06.2014